



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 2. Dezember 2010

Sperrfrist: 3.12.2010 13:00h

B-5272/2009: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 2010 in Sachen Sarasin Investmentfonds AG gegen Quadrant AG, Aquamit B.V. , FINMA und Übernahmekommission betreffend öffentliches Kaufangebot.

Die Abteilung II des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 30. November 2010 die Beschwerde der Sarasin Investmentfonds AG vom 19. August 2009 teilweise gutgeheissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die angefochtenen Entscheide der Übernahmekommission und der FINMA aufgehoben, soweit die Sarasin Investmentfonds AG selbst davon betroffen ist, und die Sache zu neuem Entscheid an die Übernahmekommission zurückgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig. Es kann nicht an das Bundesgericht weiter gezogen werden.

Am 2. Juni 2009 hatte Aquamit B.V. ein öffentliches Angebot für alle Aktien der Quadrant AG unterbreitet. Die Sarasin Investmentfonds AG, eine Minderheitsaktionärin der Quadrant AG, machte geltend, der angebotene Preis von Fr. 86.- pro Aktie entspreche nicht den Mindestpreisvorschriften. Die Übernahmekommission und die FINMA wiesen die Einsprache bzw. die Beschwerde der Sarasin Investmentfonds AG ab.

In formeller Hinsicht verwirft das Bundesverwaltungsgericht das Argument der Gegenparteien und der Vorinstanzen, wonach die Sarasin Investmentfonds AG zur Beschwerde nicht legitimiert sei, weil sie den grössten Teil ihrer Quadrant-Aktien unter dem Angebot angedient hatte und im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht mehr über eine Beteiligung von mindestens 2% verfügte. Das Bundesverwaltungsgericht tritt auf die Beschwerde der Sarasin Investmentfonds AG ein, soweit die Sarasin Investmentfonds AG selbst durch das öffentliche Kaufangebot der Aquamit B.V. betroffen ist.

In materieller Hinsicht äussert sich das Bundesverwaltungsgericht nicht dazu, wie hoch der Angebotspreis sein muss. Es hat auch keine Expertisen zu den umstrittenen Bewertungsfragen eingeholt. Es teilt die Auffassung der Vorinstanzen, dass die Übernahmekommission für diese Fragen grundsätzlich auf die Beurteilung der Prüfstelle abstellen darf. Die Beurteilung der Prüfstelle muss aber transparent, nachvollziehbar und plausibel sein. Im vorliegenden Fall hatten die Übernahmekommission und die FINMA dies bejaht. Das Bundesverwaltungsgericht folgt dieser Auffassung indessen in verschiedenen Punkten nicht. Insbesondere befindet das Bundesverwaltungsgericht eine nur "gesamthafte Betrachtungsweise" für unzulässig. Die wesentlichen Leistungen und Gegenleistungen, die sich gegenüber stehen, müssen stattdessen je einzeln festgestellt und bewertet werden und die Prüfstelle muss ihre Beurteilung entsprechend begründen.

In verschiedenen anderen Punkten erachtet das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde als nicht begründet.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch